

UR Nr. G **0887** für 2016 (68. VV (Ra))

Verhandelt zu Erfurt, am 17. Mai 2016.

Vor mir,

**Dr. Tobias Genske**

**Notar mit dem Amtssitz in Erfurt**

erschien, dem Notar von Person bekannt:

Frau Grace Johnson,  
geboren am 2. Februar 1965,  
wohnhaft Geibelstraße 1 in 99096 Erfurt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

als einzelvertretungsberichtigte und von dem Verbot der Mehrfachvertretung  
gem. § 181 2. Alt. BGB befreite geschäftsführende Direktorin der

**K1 SE mit dem Sitz in Erfurt.**

Der Notar bescheinigt aufgrund der Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Jena vom 10.05.2016, dass unter der angegebenen Registernummer HRB 509916 die K1 SE eingetragen ist und die Vertretungsberechtigung der erschienenen Frau Johnson in der vorbezeichneten Weise besteht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass persönliche Daten maschinell verarbeitet und gespeichert wurden.

Die Erschienene – handelnd wie angegeben – bat um die Beurkundung nachstehender Verhandlung und erklärte:

1. Die Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1 a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**K1 68. VV GmbH**

mit dem Sitz in Erfurt.

2. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und wird vollständig von der K1 SE (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.
4. Zur Geschäftsführerin der Gesellschaft wird

Frau Grace Johnson,  
geboren am 2. Februar 1965,  
wohnhaft Geibelstraße 1 in 99096 Erfurt

bestellt. Die Geschäftsführerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt die Gesellschafterin.
6. Von dieser Urkunde erhält je eine beglaubigte Abschrift die Gesellschafterin, die Gesellschaft, das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.
7. Die Erschienene wurde vom Notar darauf hingewiesen, dass

- die Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung sie Stammeinlagen übernommen haben, der Gesellschaft gegenüber gesamtschuldnerisch haften, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,

- die Gesellschafter, die zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben machen, mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe belegt werden können,
- bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (einschließlich des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist,
- jeder Gesellschafter für die Leistung der von anderen Gesellschaftern übernommenen, aber nicht einbezahlten Stammeinlagen haftet,
- auf die Vorschriften des § 5a GmbHG (Unternehmergesellschaft), insbesondere auch darauf, dass zum Jahresabschluss eine jährliche Rücklage zu bilden ist,
- die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass derjenige persönlich haftet, der vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt,
- dass bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft die Geschäftsführer (wenn kein Geschäftsführer vorhanden ist, die Gesellschafter) unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen Insolvenzantrag stellen müssen und sich strafbar machen, falls sie das nicht richtig oder nicht rechtzeitig tun.

Diese Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, mit jeder Unterzeichnung genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

  


